

1850.

Nr. $\frac{2565}{7}$.

Normale,

wegen Angabe des Catastral- und Domestical-Ausmaßes bei zum Verkaufe oder zur Verpachtung beantragten Grundstücken.

Se. Durchlaucht haben folgenden höchsten Befehl herabzugeben geruht:

„Es ist immer das doppelte, nämlich Catastral- und Domestical-Ausmaß bei allfälligen zu Verkauf oder Verpachtung beantragten Grundstücken vorzulegen.“

Hienach haben sich die fürstlichen Gutsverwaltungen genau zu achten, um in jenen Fällen, wo das Domestical-Ausmaß gegen das Catastral-Ausmaß geringer ist, durch die bloße Vorlegung des ersteren nicht zu unangemessenen Kauf- oder Pachtschillings-Anforderungen verleitet zu werden.

Wien, am 10. April 1850.

Ad Mandatum.

Joseph Freiherr von Buschmann,
hochfürstlich Liechtenstein'scher dirigirender Hofrath.